

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von sieben Wohngebäuden mit insgesamt 96 Wohneinheiten, einem Café und einer Tiefgarage mit 81 Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung von Fahrradabstellplätzen/-boxen“

Löbtauer Straße/Fröbelstraße; Gemarkung Friedrichstadt; Flurstück 305/10

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. Mai 2024 eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/05426/20-VL01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 14. Juni 2021 für das Vorhaben:

Errichtung von sieben Wohngebäuden mit insgesamt 96 Wohneinheiten, einem Café und einer Tiefgarage mit 81 Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung von Fahrradabstellplätzen/-boxen auf dem Grundstück:

Löbtauer Straße / Fröbelstraße;

Gemarkung Friedrichstadt, Flurstück 305/10

wird erteilt.

(2) Bestandteil der Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

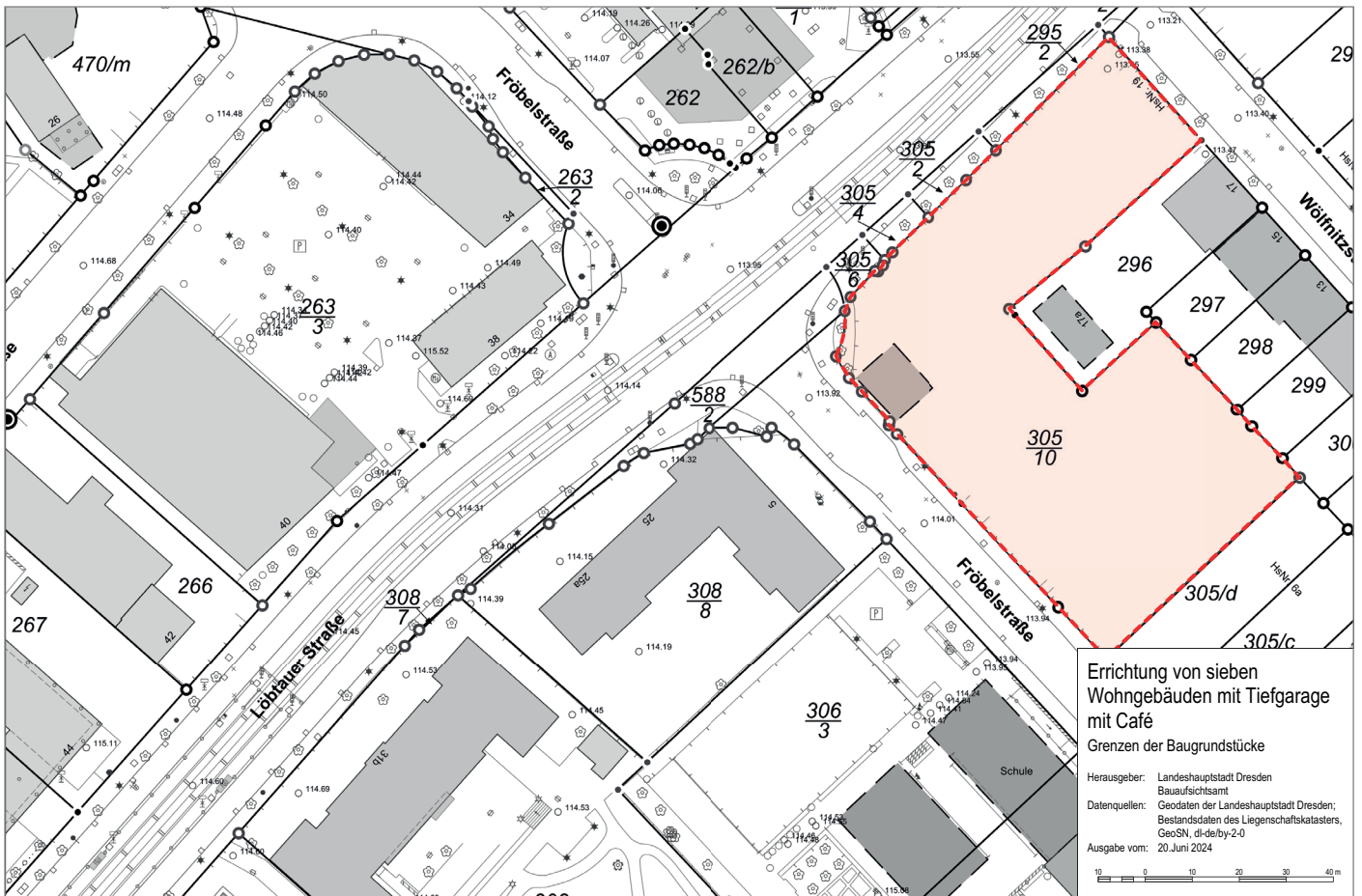
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 64, empfohlen.

Dresden, 20. Juni 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



**Eerrichtung von sieben
Wohngebäuden mit Tiefgarage
mit Café**
Grenzen der Baugrundstücke

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
GeoSN, di-de/by-2-0
Ausgabe vom: 20. Juni 2024

Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de www.dresden.de/social-media	www.dresden.de/amtsblatt